

TATORT FAMILIE



GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Österreich hat ein Gewaltschutzgesetz, das international durchaus vorzeigbar ist und in manchen Bereichen als Vorzeigemodell gilt. Trotzdem wurden von Jänner bis Oktober des Jahres 2021 23 Frauen ermordet und es gibt belegbare Daten, dass die COVID-19 Pandemie zu einem Anstieg der Gewalt in der Familie geführt hat. Aktuelle Diskussionen rund um Fußball-Großereignisse, K.-O.-Mittel oder Maturareisen zeugen vom Ausmaß der Gewalt. Dies belegen auch internationale Daten: Laut einer europaweiten Studie der Europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2014 ist jede dritte Frau von Gewalt betroffen.

Gewalt ist überall und allgegenwärtig, besonders aber sind Frauen und Kinder von Männergewalt betroffen. Gewalt ist Ausdruck von Machtungleichheit und Abhängigkeitsverhältnisse verstärken gewaltsame Beziehungen, aus denen sich Frauen oft schwer lösen. Alle Frauen sind der Gefahr ausgesetzt, Gewalt zu erfahren, wobei Faktoren wie Alter, Migrationshintergrund oder Behinderungen verstärkende Faktoren sein können, warum Frauen Gewalt und Diskriminierung erleben.

Das Heft setzt sich mit dem vielschichtigen Begriff „Gewalt“ auseinander, behandelt Formen und Ausprägungen von Gewalt, informiert über die rechtliche Situation in Österreich und wirft einen Blick auf die europäische und internationale Ebene. Der zweite Teil stellt Gewalt gegen Kinder in den Mittelpunkt und geht u.a. der Frage nach, wie Lehrkräfte bei Verdachtsfällen

von Gewalt reagieren können. Zudem finden Sie Tipps, wie das Thema in der Schule anhand von Methoden und Unterrichtsmaterialien umgesetzt werden kann, sowie Links zu Organisationen aus dem Gewaltschutzbereich.

Schule ist ein wichtiger Ort der Auseinandersetzung mit dem Thema, ungeachtet dessen, ob Kinder und Jugendliche selbst betroffen sind und ihnen dadurch unterstützend begegnet werden kann oder ob es sich um einen Beitrag zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung handelt.

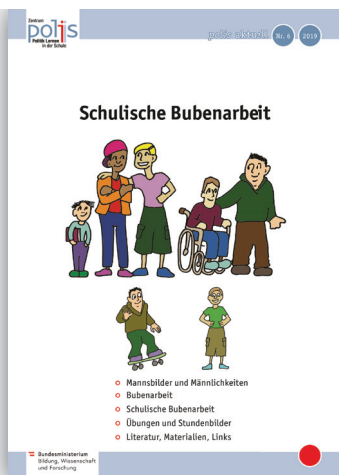
Dieses Heft soll Ihnen Grundlagenwissen und Hilfestellungen für diese wichtige Aufgabe anbieten.

Ihr Team von Zentrum *polis*

> service@politik-lernen.at

INHALT

Begriffliche Annäherung an das Thema	3
Gewalt gegen Frauen	5
Gewalt gegen Kinder.....	13
Interview mit Rosa Logar	18
Unterrichtsbeispiel „Faktencheck zu Mythen“...	19
Angebote für Schulen: Materialien, Links, Literatur.....	22



SCHULISCHE BUBENARBEIT
polis aktuell 9/2019

> [www.politik-lernen.at/
pa_bubenarbeit](http://www.politik-lernen.at/pa_bubenarbeit)



FRAUENRECHTE
polis aktuell 2/2021

> [www.politik-lernen.at/
pa_frauenrechte](http://www.politik-lernen.at/pa_frauenrechte)



KINDERRECHTE
polis aktuell 7/2019

> [www.politik-lernen.at/
pa_kinderrechte](http://www.politik-lernen.at/pa_kinderrechte)

1.1 WAS IST GEWALT?

Im wissenschaftlichen Diskurs gibt es eine Reihe von Definitionen, aber keinen allgemein gültigen Gewaltbegriff. Der Friedensforscher Johan Galtung stellt Gewalt in einen breiten Kontext:

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung ... Gewalt ist das, was den Abstand zwischen dem Potenziellen und dem Aktuellen vergrößert oder die Verringerung dieses Abstandes erschwert.“¹

Galtung unterscheidet strukturelle Gewalt von persönlicher. Da mit struktureller Gewalt nicht einzelne Gewalttaten bezeichnet werden, sondern Gewalt- und Machtverhältnisse, die in gesellschaftlichen Strukturen verankert sind, wurde kritisiert, dass so Gewalt „entpersönlicht“ werde und die notwendige persönliche Verantwortungsübernahme für TäterInnen leicht abzuschieben sei.² Um Ursachenforschung zu betreiben, muss jedoch auch strukturelle Gewalt thematisiert werden, da diese persönliche Gewaltübergriffe fördert.

In Bezug auf Gewalt in der Familie bezieht sich der strukturelle Gewaltbegriff auf die ungleiche Machtverteilung im Geschlechterverhältnis und ermöglicht die Betrachtung des gesellschaftlichen Hintergrunds von Gewalt gegen Frauen. Das immer noch verbreitete Rollenverständnis vom Mann als „Familienvorstand und Ernährer“ und der Frau als „Hausfrau und Mutter“ fördert die für Gewaltbeziehungen charakteristischen sozialen und ökonomischen Abhängigkeiten von Frauen und lässt männliche Dominanz- und Machtansprüche unwidersprochen bestehen. Aus der – im Übrigen schichtunabhängigen – Orientierung an traditionellen Frauen- und Männerbildern, die eine klare Aufgabentrennung

zwischen den Geschlechtern sowie eine Hierarchie zwischen Frauen und Männern vorsieht, leiten Männer ein Besitz- und Kontrollrecht über die Frau ab.

1993 wurde auf der Weltmensenrechtskonferenz in Wien erstmals Gewalt gegen Frauen international als Menschenrechtsverletzung anerkannt: Der Staat ist verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu verfolgen, egal, von wem diese Gewalt ausgeübt wird und unabhängig davon, ob Gewalt im öffentlichen oder privaten Bereich ausgeübt wird.³ Dass das Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen eine zentrale Ursache von Gewalt an Frauen ist, wurde dann auch im Aktionsplan der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen von 1995 ersichtlich:

„Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten.“⁴

Zwanzig Jahre nach der Weltmensenrechtskonferenz bekräftigten 2013 hochrangige Frauenrechtsexpertinnen bei einer internationalen Konferenz in Wien, dass der Schutz von Frauen gegen Gewalt noch immer unzureichend sei und noch viele Anstrengungen zur effizienteren Bekämpfung notwendig sind. Parallel dazu fand eine Konferenz der Zivilgesellschaft statt, bei der auch frauenrechtsrelevante Themen diskutiert wurden.⁵

In diesem *polis* aktuell wird immer wieder bewusst auf frauenrechtliche und kinderrechtliche Standards Bezug genommen, um aufzuzeigen, dass „Gewalt in der Familie“ die Menschenrechte von Frauen und Kindern klar verletzt.

1 Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg, 1975, S. 9; zit. nach: Gewalt in der Familie. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Gewaltbericht 2001. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.). Download: www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfi_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf, S. 385.

2 Näher dazu: Lehner-Hartmann, Andrea: Wider das Schweigen und Vergessen. Gewalt in der Familie. Innsbruck, 2002, S. 10 ff.

3 Vgl. DEVAW (Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen) 1993; zit. im Gewaltbericht 2001, S. 418-419.

4 United Nations (Hrsg.): The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York, 1996; zit. nach Gewaltbericht 2001, S. 390.

5 ExpterInnenkonferenz: www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/vienna-20
Zivilgesellschaftliche Konferenz: <http://viennaplus20.wordpress.com/programm>

1.2 WAS GENAU VERSTEHT MAN UNTER „GEWALT IN DER FAMILIE“?

Alternativ werden auch die Bezeichnungen „häusliche Gewalt“, „familiäre Gewalt“ oder „Gewalt im sozialen Nahraum“ verwendet.

HAUPTMERKMALE VON GEWALT IN DER FAMILIE⁶

- Zwischen gewaltausübender Person (in der einschlägigen Literatur auch Gefährder genannt) und der von Gewalt betroffenen Person besteht eine emotionale Bindung. Auch mit einer Trennung/Scheidung ist diese Bindung oft nicht gelöst.
- Die Gewalt wird meist im eigenen Wohnraum ausgeübt, der eigentlich als Ort von Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.
- Gewalt in der Familie verletzt die körperliche und/oder psychische und sexuelle Integrität durch Ausübung oder Androhung von physischer, sexueller, psychischer, sozialer oder ökonomischer Gewalt.
- Jede Gewalthandlung ist Ausdruck von Macht und Kontrolle.

WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE

Detaillierte Informationen zu Geschlecht, Alter oder Nationalität der Opfer sowie der Gefährder finden Sie in den Tätigkeitsberichten und Statistiken der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.



www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-statistiken

1.3 WER SIND DIE OPFER?

Im Kontext von Gewalt in der Familie kommt uns oft als erstes das Bild der misshandelten Frau, die von ihrem Mann oder Partner geschlagen wird, in den Sinn.

DER BEGRIFF JEDOCH UMFASST WEIT MEHR:

- Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften und Trennungssituationen
- Gewalt gegen Männer in Partnerschaften und Trennungssituationen
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie
- Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband
- Gewalt gegen Menschen mit Behinderung im Familienverband
- Gewalt in der Familie beinhaltet somit mehrere Opfergruppen, die im häuslichen Kontext misshandelt und/oder erniedrigt werden.

Dieses Heft geht auf die besonders ausgeprägten Erscheinungsformen von „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ ein, da sie überproportional betroffen sind.

83 Prozent der Opfer von häuslicher Gewalt sind laut Statistik der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie weiblich – Frauen, die von ihren Ehepartnern, Ex-Partnern, dem Freund usw. misshandelt werden.⁷ Kinder werden im Zusammenhang mit familiärer Gewalt oft zweimal zum Opfer: durch die Mitbetroffenheit, wenn ihre Mütter misshandelt werden, und durch direkte Gewalthandlungen der Eltern oder eines Elternteils. In den nächsten Kapiteln zu „Gewalt gegen Frauen“ und „Gewalt gegen Kinder“ werden Formen, Ursachen, Auswirkungen usw. von Gewalt analysiert, rechtliche Möglichkeiten aufgezeigt und Hilfsorganisationen sowie Projekte vorgestellt.



⁶ Vgl. dazu das Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.). Bern, 2007.

⁷ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hrsg.): Statistik 2020 der Wiener Interventionsstelle. Wien, 2021.

2 GEWALT GEGEN FRAUEN

2.1 FORMEN DER GEWALT

Nach ihren unterschiedlichen Ausprägungen unterscheidet man physische, psychische, sexuelle und ökonomische Gewalt. Diese unterschiedlichen Gewaltformen treten aber oft gleichzeitig auf und verstärken sich gegenseitig. Strukturelle Gewalt wiederum stellt ein verstärkendes Element für alle Formen interpersonaler Gewalt dar.

KÖRPERLICHE GEWALT

kann sich gegen das Opfer selbst, gegen Personen im Umfeld, gegen Gegenstände, aber auch Tiere richten und beinhaltet alle Formen von physischer Misshandlung: stoßen, treten, schlagen, schütteln, mit Gegenständen werfen, Mordversuch und Mord, um einige Beispiele zu nennen. Außerdem ist das Schlagen der Kinder und Quälen von Tieren in Gegenwart der Frau oder die Zerstörung (persönlicher) Gegenstände aus dem Besitz der Frau zusätzlich psychische Gewalt gegen die Frau.

PSYCHISCHE GEWALT

sind jene Handlungen, die eine Verletzung der psychischen Integrität darstellen, die Angst und Abhängigkeit erzeugen und das Selbstwertgefühl der Frau untergraben, bis hin zum Verlust jeder Selbstachtung. Dazu gehört die Isolation, die soziale Gewalt, indem ihr die Kontakte zu Familie und FreundInnen (oft sehr subtil) verboten werden, (wiederholte) Drohungen sich, die Frau oder die ganze Familie umzubringen, aber auch die Kinder wegzunehmen. Die Angst vor den angedrohten Taten nimmt der Frau das für eine Trennung vom Gewalttäter notwendige Selbstvertrauen. Demütigungen, Beschimpfungen und Diffamierungen verfolgen das gleiche Ziel, geschehen aber im Unterschied zu physischer Gewalt und Drohungen nicht nur im Kreis der Familie, sondern auch öffentlich.⁸ Auch Formen digitaler Gewalt sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

SEXUELLE GEWALT

umfasst alle sexuellen Handlungen, zu der die Frau gedrängt oder gezwungen wird, und ist eine Demonstration von Macht und Kontrolle sowie der Überzeugung, jederzeit Anspruch auf Sexualität zu haben. Nie aber kann sexuelle Gewalt Ausdruck unbezähmbarer Triebe oder „betont aggressiver Liebe“ sein. Dass sexuelle Gewalt auch in der Ehe ein Verbrechen ist, wurde in Öster-

reich erst 1989 nach vorangehender heftiger Diskussion klargestellt. Die vergleichsweise niedrige Anzeigenrate und die noch geringere Verurteilungsrate weisen jedoch darauf hin, dass Vergewaltigung in der Ehe immer noch ein Tabuthema und die Scham der Opfer groß ist.

ÖKONOMISCHE GEWALT

bezieht sich auf jene Situationen, in denen die Frau über geringes oder kein eigenes Einkommen verfügt und der Mann diese Situation ausnützt, indem er ungenügende Geldmittel für den Haushalt bereitstellt und/oder Einkommen, Vermögen und Ausgaben geheim hält. Es kommt aber auch vor, dass Frauen ihr Einkommen abgeben müssen bzw. dessen Verwendung vom Mann kontrolliert wird. Die finanzielle Abhängigkeit erschwert es den Frauen aus Angst vor Verarmung und sozialem Abstieg, die gewalttätige Beziehung zu verlassen.

2.2 GEWALT GEGEN ÄLTERE FRAUEN

Zu den Formen der Gewalt in der Familie kommt bei älteren Frauen eine weitere hinzu, nämlich Vernachlässigung. Dies betrifft ältere Frauen, die von ihren Beziehungspartnern oder pflegenden Personen versorgt und gepflegt werden. Ausprägungen von Vernachlässigung, die im schlimmsten Fall den Tod zur Folge haben können, sind beispielsweise die falsche oder ungenügende Verabreichung von Medikamenten, die Beschränkung des Lebensraums auf Sessel und Bett sowie die soziale Isolation (alleine lassen, schweigen usw.). Verschlimmert wird diese Situation durch das Abhängigkeitsverhältnis, das zwischen älteren Frauen und den Angehörigen bzw. Pflegepersonen besteht, da sie in der Angst leben, ihre Unterstützung zu verlieren, wenn sie über ihre Gewalterfahrungen sprechen.⁹

2.3 GEWALT GEGEN FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

Was die Abhängigkeit betrifft, befinden sich Frauen mit Behinderungen in einer ähnlichen Situation. Auch sie zögern häufig, ihren Partner oder die pflegende Person bei der Polizei zu melden – aus Angst, die notwendige alltägliche Unterstützung zu verlieren. Studien belegen, dass Frauen mit Behinderungen viel öfter von allen Gewaltformen betroffen sind als Frauen ohne Behinde-

⁸ Zitate betroffener Frauen bei: Lehner-Hartmann, 2002, S. 54-55.

⁹ Mehr dazu: Helga Amesberger und Birgit Haller: Mind the gap – Verbesserte Interventionen bei Partnergewalt gegen ältere Frauen. Länderbericht Österreich, Institut für Konfliktforschung (IKF), Wien, 2013.

rungen. Vor allem Frauen mit Lernschwierigkeiten sind einem höheren Gewaltisiko ausgesetzt. Die oft mangelnde Wehrfähigkeit und die Erfahrung, dass ihnen sowieso nicht geglaubt wird, erschwert es den Frauen oft, Unterstützung zu suchen. Zudem werden Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt, indem Frauen die notwendige Hilfe verwehrt und über ihre Köpfe hinweg über sie entschieden wird.¹⁰

Beratung für Frauen mit Behinderungen: www.ninlil.at

2.4 SITUATION VON MIGRANTINNEN

Misshandelte Migrantinnen, deren rechtmäßiger Aufenthalt sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und damit deren finanzielle Existenz meist unmittelbar an ihren misshandelnden Ehemann gebunden sind, befinden sich in einer besonders aussichtslosen Lage. Die Hürde für von Gewalt betroffene Migrantinnen, eine Arbeit zu finden, ist sehr hoch und schafft enorme Abhängigkeit. Darüber hinaus ermöglicht der Arbeitsmarkt Migrantinnen vorwiegend Jobs im unteren Lohnniveau mit Arbeitszeiten, die sich mit Kinderbetreuungspflichten häufig schwer vereinbaren lassen. Zur wirtschaftlichen Abhängigkeit als ausschlaggebendem Faktor in Gewaltbeziehungen kommt für Migrantinnen auch noch ein gefährdeter Aufenthaltsstatus bei Scheidung hinzu. Sprachliche Barrieren und traditionelle Familienstrukturen verschärfen die Situation. Aus diesen Gründen sind für Migrantinnen, die ihren gewalttätigen Partner verlassen möchten oder vor ihm flüchten müssen, Frauenhäuser oft die einzige Möglichkeit. Um die Situation von Migrantinnen zu verbessern, fordert der Verein AÖF (Autonome österreichische Frauenhäuser) einen eigenständigen Aufenthaltsstatus der Frauen bei Familienzusammenführung, uneinge-

Beratung, Bildung und
Begleitung für Migrantinnen:
www.lefoe.at
www.orientexpress-wien.com
www.maiz.at

schränkten Zugang zum Arbeitsmarkt bei legalem Aufenthalt, den Ausbau der Beratungsangebote in den gängigen Muttersprachen der Frauenhausbewohnerinnen, eine Verbesserung des Zugangs zu Sozialleistungen (Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld) sowie den Zugang zu geförderten Gemeindewohnungen.¹¹

2.5 WARUM HAUT JEMAND HIN?

Für die Ursachen von Gewalt existieren zahlreiche Erklärungsansätze. Alberto Godenzi hat dazu einen Überblick zusammengestellt.¹²

- intra-individuelle Ursachen wie Persönlichkeitsstörungen, biologische und neurologische Faktoren, die Rolle von Alkohol, Drogen etc.
- sozial-psychologische Faktoren wie Gewalterfahrungen in der Kindheit.
- soziokulturelle Ansätze: Hier steht der Einfluss sozialer Komponenten wie Schichtzugehörigkeit, Bildung oder Einkommen im Mittelpunkt. Auch der feministische Ansatz, dass das männlich dominierte Machtverhältnis die Ursache von Gewalt ist, kann zu den soziokulturellen Ansätzen gezählt werden.

Die auslösenden Ursachen, die letztlich zu Gewalthandlungen führen, sind meist nicht monokausal zu erklären, sondern das Produkt von mehreren Faktoren.

FRA-STUDIE ZEIGT: JEDE DRITTE FRAU IN DER EU IST VON GEWALT BETROFFEN

2014 präsentierte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA (Fundamental Rights Agency) die Ergebnisse der bisher größten internationalen Dunkelfeldstudie zu Gewalt an Frauen.

FRA befragte 42.000 Frauen zu ihren Gewalterfahrungen: Ein Drittel aller Frauen in der EU hat seit ihrer Jugend körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt – das sind etwa 62 Millionen Frauen.

<https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>

16 TAGE GEGEN GEWALT AN FRAUEN

Die 16 Tage finden vom 25. November – dem internationalen Gedenktag für alle Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden – bis zum 10. Dezember, dem internationalen Tag der Menschenrechte, statt.

ORANGE THE WORLD

2015 lancierte UN Women die Kampagne „Orange The World“, die im Rahmen der UNiTE Kampagne (UNiTE to End Violence against Women by 2030) stattfindet.



10 Siehe dazu: Österreichische Gewaltprävalenzstudie 2019: https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/studie_erfahrungen_und_prevention_von_gewalt_an_menschen_mit_behinderung.pdf

11 Siehe dazu auch: www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=353

12 Godenzi zitiert in: Gewaltbericht 2001, S. 390.

2.6 GEFANGEN IM EIGENEN HEIM – WIE FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN LEBEN

Wenn Frauen sich aus einer Gewaltbeziehung befreien und die Gewalt in der Familie öffentlich machen (indem sie davon erzählen, die Polizei rufen oder ein Frauenhaus aufsuchen), geht dem oft eine lange Leidensgeschichte von Misshandlungen voraus.

„Du gehörst nur mir.“

Durch systematische, wiederholte Gewalthandlungen traumatisiert der Täter die Frau und erreicht so eine Untergrabung ihrer Autonomiebestrebungen, was in Folge zu gesellschaftlicher Isolation führt. Die Gewalttätigkeit des Mannes erzeugt Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Ausgeliefertsein. Ziel des Täters ist es, das Selbstwertgefühl der Frau auszulöschen. Das Verhalten misshandelter Frauen folgt psychologischen Mechanismen, die wir auch bei Geiselnopfern finden: Sie passen sich an, um zu überleben. Diese Strategie wird Stockholm Syndrom genannt.¹³ Der Täter wird zur mächtigsten Person im Leben der Frau (und der mitbetroffenen Kinder), mit dessen „Launen die Familie leben und umgehen lernen muss“.

„Sind wir wieder gut, Schatzi?“

Auf Gewaltausbrüche folgen Phasen des „Nettseins“: Entschuldigungen, „es“ nie wieder zu tun, Blumen und Liebesbeteuerungen verunsichern die Frauen und bringen sie dazu, auf eine Änderung des Mannes zu hoffen und Trennungsabsichten wieder zu verwerfen. Der „richtige“ Mann ist für sie dann jener, der lieb und nett ist und nur in Ausnahmefällen „böse“ sein kann. Die Verwirrung, die durch die Ausblendung seiner Gewalttätigkeit entsteht, wird durch die Umwelt verstärkt, die auch lieber nur die „netten“ Seiten des Misshandlers sehen möchte und seine Gewaltbereitschaft zum „emotionalen Ausnahmezustand“ verklärt. Verkannt wird dabei, dass diese Phasen der gelegentlichen Zuwendung Teil der Strategie zur Aufrechterhaltung der Machtausübung sind.

„Ich halte durch, solange die Kinder noch klein sind!“

Appelle wie „Kinder brauchen Vater und Mutter“ setzen Frauen unter Druck, die Gewalttätigkeit hinzunehmen, um den Kindern das Aufwachsen in einer „richtigen“ Familie zu ermöglichen. Dass Kinder selbst Opfer der

Gewalttäter sind, ob sie nun auch misshandelt werden oder „nur“ die Misshandlungen der Mutter miterleben müssen, wollen viele Menschen nicht wahrhaben. In gewalttätigen Familienverhältnissen aufwachsen zu müssen, kann nicht zum Wohl der Kinder beitragen. Sobald Frauen realisieren, dass sich die Gewalt in jedem Fall auch gegen die Kinder richtet und ihnen schweren Schaden zufügt, ist es gerade das Verantwortungsbewusstsein den Kindern gegenüber, das Frauen dazu bewegt, die Gewaltbeziehung zu verlassen.

„Das geht nur uns was an.“

Isolation hält die Opfer in Abhängigkeit und ist ein wichtiger Faktor in einer Gewaltbeziehung. Durch die sukzessive Zerstörung ihrer sozialen Beziehungen erreicht der Täter, dass die Frau keine Möglichkeit sieht, von außen Unterstützung zu bekommen. Das Verbot des Kontakts zu Familie und FreundInnen, das Untersagen, eine Arbeit aufzunehmen, oder die ständige Kontrolle dienen dieser Isolationsstrategie. So gerät die Frau in eine emotionale und ökonomische Abhängigkeit.

„Die Kinder kriegst du nie!“

Die Macht der Täter, Frauen den Zugang zu Rechtsinformationen zu verwehren, ist nicht zu unterschätzen. Immer noch schüchtern Gewalttäter Frauen mit der Aussage „Die Kinder kriegst du nie“ ein und halten sie so von einer Trennung ab, obwohl die rechtliche Lage klar ist: Gewalttätern wird auch bei finanzieller Überlegenheit die Obsorge für Kinder nicht zugesprochen. Die Falschinformationen verstärken bei den Opfern Gefühle der Hilflosigkeit und verzerren die Wahrnehmung der Realität.

„Ohne Geld keine Freiheit!“

Wirtschaftliche Abhängigkeit zwingt Frauen dazu, eine Gewaltbeziehung so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Frauen mit Ausbildung und eigenem Einkommen wird es eher gelingen, ein neues, unabhängiges Leben zu organisieren. Lässt ein Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung auch noch Existenznöte erwarten, baut sich die finanzielle Unabhängigkeit zu einem unüberwindbaren Hindernis auf.

¹³ Positiv besetzte Bindung, die Geiseln zu ihrem/ihren GeiselnehmerInnen entwickeln, in deren Folge sie die Perspektive des/der GeiselnehmerIn übernehmen und eine Intervention zu ihrer Befreiung von außen als bedrohlich empfinden, benannt nach einer Untersuchung der Auswirkungen von Geiselnahme nach einem Banküberfall in Stockholm.

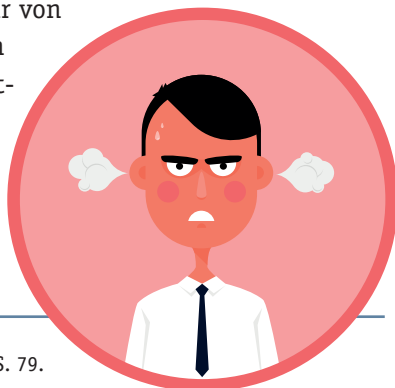
2.7 STRATEGIEN DER TÄTER

VICTIM BLAMING (VIKTIMISIERUNG)

Unter „victim blaming“ versteht man die Umkehrung der Verantwortung für eine Gewalttat: Nicht der Täter ist schuld, sondern das Opfer. Dieses Phänomen der Schuldumkehr wird nicht nur von den Tätern zur eigenen Entlastung verwendet, sondern auch in der Gesellschaft wird es selten als das erkannt, was es ist: eine unzulässige Schuldzuweisung an das Opfer und die Entlassung des Täters aus der Verantwortung für seine strafbare Handlung. Mit Rechtfertigungen wie „... hätte sie mich halt nicht so anschreien sollen“, „... wenn sie wenigstens ordentlich aufräumen und kochen würde, müsste ich mich nicht so aufregen!“ oder „... dann hätte sie sich halt keinen Liebhaber zugelegt!“ wird die Ursache für die Gewalt im Verhalten der Frau gesucht. Eine klare Positionierung im Sinne von „Für die Gewalt ist der Gewalttäter verantwortlich!“ und „Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen!“ kann dazu beitragen, dass Täter die Konsequenzen für ihr Verhalten tragen müssen und nicht die Opfer. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Männer, die sich vom Chef ungerecht behandelt fühlen, meist beherrscht bleiben und zumindest auf Prügel verzichten.

AGGRESSION UND GEWALT ALS „NORMALE MÄNNLICHE EIGENSCHAFTEN“

Eine andere Strategie der Täter, sich der Verantwortung für die Gewalttat zu entziehen, ist es, Aggression und Gewalt als „normale männliche Eigenschaften“ darzustellen, die in den Genen des Mannes vorhanden seien. Daher „überkommt“ es Männer manchmal, lautet hier die Entschuldigung. Selbst die Forschungsergebnisse von Studien, die sich eng an biologischen Fragestellungen orientieren, zeigen eindeutig, dass soziokulturelle Bedingungen nicht ausgeblendet werden können.¹⁴ Wäre Gewalt ausschließlich biologisch bedingt, wäre die Situation für Männer eine hoffnungslose: Wie sollte die Gewalt je überwunden werden? Wie sollte Prävention möglich sein? Nur wenn man dem Gewalttäter die Fähigkeit zur Weiterentwicklung zugesteht, besteht die Chance auf eine Abkehr von der Gewalttätigkeit hin zu einem partnerschaftlichen Verhalten.



¹⁴ Vgl. Lehner-Hartmann 2002, S. 79.

BAGATELLISIERUNG:

„WAR EH NUR EIN AUSRUTSCHER!“

Die Gewalttat wird als etwas Einmaliges dargestellt: „ist halt passiert“, „war nur eine Ohrfeige“ etc. So wird die Schwere der Misshandlung heruntergespielt. Die körperlichen Schmerzen sowie die Verletzung der Würde der Frau, die mit den Gewalttaten einhergeht, werden dabei nicht anerkannt.

2.8 FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN

Gewalt in der Familie hinterlässt deutliche, unmittelbare körperliche und psychische sowie psychosomatische Spuren und hat soziale Folgen. Diese reichen je nach Intensität der erlittenen Gewalt von (schweren) Verletzungen über Schmerzen am ganzen Körper, Atemproblemen, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit, Nervosität, Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Angstgefühlen bis zu Depression und Panikattacken. Weiters kann es zu Alkoholproblemen, Drogenmissbrauch oder zum Suizid kommen. Frauen mit Gewalterlebnissen haben signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden als nicht betroffene Frauen. Gewalttaten im Familienkreis sind traumatische Erfahrungen, je länger sie dauern, desto stärker ist der Grad der Traumatisierung. Frauen leiden sehr häufig auch an sozialen Problemen wie Stigmatisierung und sozialer Isolation. Sie schämen sich für die erlebte Gewalt und ziehen sich immer mehr aus ihrem Umfeld zurück.

2.9 DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

1997 trat in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Das Gesetz basiert auf drei Säulen:

1. Polizeiliche Wegweisung/Betretungsverbot
2. Gerichtliche einstweilige Verfügung
3. Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen

2009 trat das „Zweite Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, das weitere Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer beinhaltet. Mit dem Gewaltschutzgesetz demonstriert der Staat eine grundlegende Wertschätzung: Gewalt in der Familie ist keine Privatsache, sondern eine kriminelle, gerichtlich strafbare Handlung, die eine staatliche Reaktion zur Folge haben muss. Diese eindeutige Positionierung zieht nach sich, dass Misshandlungen im Familienkreis nicht mehr als Kavaliärsdelikt zu behandeln sind und ein Einschreiten der Exekutive bei häuslicher Gewalt nicht Streitschlichtung, sondern Schutz der Frau durch Entfernung des Gefährders aus der Wohnung zur Folge haben muss. Nicht die Frau soll aus der Wohnung fliehen müssen, sondern der Gefährder ist gezwungen, die Wohnung zu verlassen.

Das österreichische Gewaltschutzgesetz wurde zum Modell im europäischen Raum und mehrere Länder (Deutschland, Luxemburg, Tschechien u.a.) haben ähnliche Regelungen eingeführt.

2.9.1 „WER SCHLÄGT, DER GEHT“: POLIZEILICHE MASSNAHMEN – WEGWEISUNG UND BETRETUNGS-VERBOT

Jede Person hat das Recht, in ihrem Wohnbereich frei von Gewalt zu leben und erhält Schutz durch das Gesetz. Im Kontext der familiären Gewalt sind es überwiegend Männer (91 %), die Gewalttaten an Frauen begehen.¹⁵ Im Folgenden ist daher vom „Gefährder“ die Rede.

WEGWEISUNG

Wenn die Polizei aufgrund einer Misshandlung oder Drohung annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder das Leben der Frau sowie betroffener Kinder gefährdet sind, kann sie den Gefährder sofort aus Wohnung/Haus sowie aus der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen.

BETRETUNGSVERBOT

Die Polizei kann dem Gefährder zwei Wochen verbieten, den Wohnbereich sowie die unmittelbare Umgebung zu betreten – notfalls mit polizeilicher Gewalt. Die Missachtung ist strafbar.

VERLÄNGERUNG DES BETRETUNGSVERBOTS

Falls die Frau weiteren Schutz benötigt, kann sie (oder auch das Jugendamt, wenn Kinder mitbeteiligt sind) innerhalb dieser zwei Wochen beim Bezirksgericht einen Antrag auf „Einstweilige Verfügung“ (EV) stellen und das Betretungsverbot verlängert sich auf vier Wochen. Wird während dieser Zeit auch ein Scheidungsverfahren eingeleitet, so können Wegweisung und Betretungsverbot bis zum Ende des Scheidungsverfahrens ausgedehnt werden.

BESONDERER SCHUTZ FÜR KINDER

Das Gesetz schützt vor allem Kinder verstärkt vor Gewalt. Wird ein Betretungsverbot ausgesprochen, gilt dieses automatisch auch für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn Kinder unter 14 Jahren im Haushalt leben. Weiters sieht das Gesetz die verpflichtende Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers vor. ExekutivbeamtInnen, die ein Betretungsverbot aussprechen, müssen diesen unverzüglich darüber informieren.¹⁶

ALLIANZ GEWALTFREI LEBEN

Zusammenschluss von Opferschutzeinrichtungen und Zivilgesellschaftsorganisationen, die sich der Verbesserung des Gewaltschutzes in Österreich widmen.

www.gewaltfreileben.at



2.9.2 „HALTE DICH VON MIR FERN“: DIE „GEWALTSCHUTZ-VERFÜGUNGEN“

Ein Antrag auf Einstweilige Verfügung (EV) kann auch ohne vorheriges Einschreiten der Polizei gestellt werden (Wegweisung und/oder Betretungsverbot sind keine Voraussetzung). Wenn sich eine Frau durch ihren Ehemann, Partner, Ex-Freund oder eine andere Person gefährdet fühlt, kann sie (für Kinder auch das Jugendamt) beim Bezirksgericht eine EV beantragen.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (EV) FÜR WOHNUNG/HAUS

Eine EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen – dauert sechs Monate, kann bei einer Scheidungsklage bis zum Ende des Verfahrens wirken.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (EV) FÜR BESTIMMTE ORTE

Eine EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gilt für bestimmte Orte (z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz). Das Verbot für den Gefährder, diese aufzusuchen oder Kontakt aufzunehmen, ist auf ein Jahr beschränkt.

WIE WERDEN DIE EINSTWEILIGEN VERFÜGUNGEN DURCHGESETZT?

Es muss beim Antrag auf EV ein Nachweis der Gewalt erbracht werden. Diese „Bescheinigungsmittel“ – Aussage des Opfers und von ZeugInnen, Spitalsbefunde, Polizeiberichte, Fotos usw. – müssen dem Gericht vorgelegt werden. Wenn eine EV erlassen wurde, kontrolliert das Gericht (evtl. mit Hilfe der Polizei), ob der Gefährder die Wohnung/das Haus verlassen hat. Die Schlüssel des Gefährders werden bei Gericht hinterlegt.

Statistik 2020: Detaillierte Informationen über die Anzahl von Wegweisungen, Einstweiligen Verfügungen und Strafanzeigen können Sie dem Tätigkeitsbericht und der Statistik 2020 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie entnehmen: www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-statistiken

¹⁵ Statistik 2020, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, siehe unter: www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-statistiken

¹⁶ www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299420.html

2.9.3 WEITERE RECHTLICHE ERRUNGENSCHAFTEN ZUM SCHUTZ VON FRAUEN VOR GEWALT

PROZESSBEGLEITUNG FÜR OPFER

Seit Jänner 2006 haben alle Opfer von Gewalt das Recht, im Strafverfahren kostenlos psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erhalten. Im Bereich Gewalt an Frauen führen eine Reihe von Fraueneinrichtungen sowie alle Interventionsstellen niederschwellige Prozessbegleitung für die Betroffenen durch. Diese wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert.

Psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet:

- Informationen über mögliche rechtliche Schritte sowie Verfahrensabläufe
- Begleitung zu Polizei, Gericht, GutachterInnen, RechtsanwältInnen
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige u.v.m.

Juristische Prozessbegleitung beinhaltet:

- rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin
- rechtsanwaltliche Vertretung bei Gericht

ANTI-STALKING-GESETZ

Seit Juli 2006 ist ein Gesetz in Kraft, das die „Beharrliche Verfolgung“ unter Strafe gestellt. Stalking ist dann gegeben, wenn eine Person eine andere Person gegen deren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch die Lebenssituation der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigt wird. Dazu gehören z.B. wiederholte Verfolgung, Belästigung durch Telefonanrufe oder per E-Mail. Im akuten Fall von Stalking kann die Polizei gerufen werden, die gegen den Stalker ein Betretungsverbot aussprechen kann. Zum sofortigen Schutz kann auch eine Einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht beantragt werden.

NEUERUNGEN 2020¹⁷

Annäherungsverbot

Die Polizei kann einer Person, von der eine Gefahr ausgeht, nun auch verbieten, sich dem Opfer zu nähern und zwar in einem Umkreis von 100 Metern. Dieses Annäherungsverbot gilt für alle Orte, an dem sich das Opfer aufhält, natürlich auch für die Arbeitsstelle. Durch das Annäherungsverbot erhalten auch gefährdete Kinder und Jugendliche Schutz: Der Gefährder darf sie in Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung nicht aufsuchen. Die Polizei muss Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung informieren, wenn ein Annäherungsverbot besteht.

Gewaltpräventionszentren

Seit September 2020 wurden Gewaltpräventionszentren in allen Bundesländern eingerichtet. Gefährder müssen sich nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot bei einem Gewaltpräventionszentrum melden und sechs Stunden Beratung absolvieren.

Melde- und Anzeigeverpflichtungen

Diese gibt es für diverse Angehörige von Gesundheitsberufen, etwa PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, SanitäterInnen. Ausnahme: Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen KlientInnen und dem Gesundheitspersonal zerstört werden würde. Bei begründetem Verdacht von Gewalt haben auch Lehrkräfte eine Meldepflicht bei der Kinder- und Jugendhilfe bzw. müssen den Verdacht der Schulleitung melden. Anzeigepflicht bei der Polizei besteht bei akuter Gefährdung. Auch hier muss die Schulleitung unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses entscheiden (siehe <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIsundr20130210>).



> WEITERLESEN

- **Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt. Gesetze zum Schutz vor Gewalt in Österreich.** Informationen in 20 Sprachen. Auch die Neuerungen 2020 sind zusammengefasst und in mehreren Sprachen erhältlich.
Download: www.interventionsstelle-wien.at/ge-waltschutzbroschuere

- **Frauen haben Recht(e). Rechtliche Informationen, praktische Hinweise und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen.** Wien, 2017 (7. Auflage).
Download: www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt.html

¹⁷ Siehe dazu: www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html oder www.gewaltschutzzentrum.at/oe/cms/wp-content/uploads/2020/04/%C3%9Cberblick-Neuerungen-Gewaltschutzgesetz-2019.pdf

INTERVENTIONSSTELLE/GEWALTSCHUTZZENTREN:

Opferschutzeinrichtungen, die Frauen und Kinder unterstützen, wenn sie von Gewalt betroffen bzw. davon bedroht sind. In jedem Bundesland wurde eine Interventionsstelle bzw. ein Gewaltschutzzentrum gegen Gewalt in der Familie (in manchen Bundesländern gibt es auch Regionalstellen) eingerichtet. Diese Stellen müssen nach jedem Einsatz der Exekutive bei Gewalt in der Familie verständigt werden und nehmen umgehend Kontakt mit den Betroffenen auf. Sie bieten rechtliche Beratung und psychosoziale Unterstützung sowie die Begleitung zu Gericht an. Wenn minderjährige Kinder in der Familie sind, erhält auch die Kinder- und Jugendhilfe eine Mitteilung der Exekutive über Gewaltvorfälle mit Betretungsverboten. Dieses Konzept hat sich als zielführend erwiesen, denn das Gewaltschutzgesetz kann nur über die Präventionsarbeit der Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren effizient umgesetzt werden. Neben dem Schutz und der Unterstützung der Opfer leisten sie auch Täterarbeit.

www.gewaltschutzzentrum.at
www.interventionsstelle-wien.at

FRAUENHÄUSER: Eine unverzichtbare Opferschutzeinrichtung – die trotz des Gewaltschutzgesetzes immer noch nötig ist – sind die Frauenhäuser, die Zufluchtsmöglichkeiten für misshandelte Frauen und ihre Kinder darstellen. In manchen Fällen ist es für die Frau sinnvoller, die Wohnung (vorerst) zu verlassen – um etwa sich und die Kinder vor einem besonders gefährlichen Misshandler in Sicherheit zu bringen – als ausschließ-

lich vom Wegweiserecht Gebrauch zu machen. Das erste österreichische Frauenhaus wurde 1978 in Wien eingerichtet, mittlerweile gibt es in ganz Österreich 30 Frauenhäuser (19 unter dem Dachverband Verein Autonomer Österreichischer Frauenhäuser – AÖF). Insgesamt 1.507 Frauen und 1.487 Kinder haben 2020 in den autonomen österreichischen Frauenhäusern Schutz und Unterkunft gefunden.

www.aeof.at

FRAUENHELPLINE: Seit 1998 gibt es eine österreichweite 24-Stunden-Frauenhelpline bei Gewalt in der Familie, die über die **Servicetelefonnummer 0800 222 555** gratis für die Betroffenen sowie auch für Personen in ihrem Umfeld (Familienmitglieder, FreundInnen, ArbeitskollegInnen, NachbarInnen usw.) jederzeit erreichbar und mittlerweile als effiziente Hilfseinrichtung nicht mehr wegzudenken ist.

MÄNNERARBEIT: Männerberatungsstellen und Männerbüros¹⁸ gibt es mittlerweile in jedem Bundesland. Mit ihrer klaren Positionierung „Männer sagen Nein zu Männergewalt“ leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung der Täter. Auch die seit 2020 eingerichteten Gewaltpräventionszentren, in denen Gefährder nach einer Wegweisung sechs Stunden Beratung in Anspruch nehmen müssen, stellen die Reflexion über die eigene Gewalttätigkeit und die Verhinderung weiterer Gewalttaten in den Mittelpunkt ihrer Arbeit.

www.maenner.at > Links > Männerarbeit in Österreich

2.10 EUROPÄISCHER FRAUENRECHTSSCHUTZ

Im europäischen Kontext setzen sich u.a. der Europarat und die EU mit Initiativen gegen Gewalt an Frauen ein. Seit August 2014 ist die **Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** des Europarats, bekannt unter dem Namen **Istanbul-Konvention**, in Kraft. Sie gilt als Meilenstein für den Schutz von Frauen vor Gewalt und sieht umfassende Standards für Prävention, Schutz, Strafverfolgung und staatliche Leistungen für von Gewalt betroffene Frauen vor. Die Vertragsstaaten werden darin u.a. angehalten, Dienste wie Telefon-Hotlines, Notunterkünfte, medizinische Versorgung, Beratung und Rechtshilfe einzurichten. Auch Österreich hat die Istanbul-Konvention ratifiziert. Ihre

Umsetzung wird vom Frauenministerium überwacht. Artikel 10 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung von zumindest einer offiziellen Koordinierungsstelle. In Umsetzung dieser Verpflichtung hat Österreich 2015 die „Nationale Koordinierungsstelle – Schutz von Frauen vor Gewalt“ sowie eine „Interministerielle Arbeitsgruppe – Schutz von Frauen vor Gewalt“ eingerichtet: www.coordination-vaw.gv.at

Vorgeschichte, zentrale Inhalte und weiterführende Informationen (Stand der Ratifikationen, Empfehlungen zur Umsetzung, Daten und Zahlen über häusliche Gewalt etc.) zur Istanbul-Konvention: www.coordination-vaw.gv.at/istanbul-konvention
www.coe.int/en/web/istanbul-convention

¹⁸ Arbeitsgemeinschaft der Männerberatungsstellen und Männerbüros in Österreich zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Vernetzung und Entwicklung der Männerarbeit in Österreich.

Im Rahmen der Europäischen Union regelt eine Richtlinie das **Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz**. Andere Formen der Gewalt an Frauen werden derzeit noch nicht im Gemeinschaftsrecht geregelt. Die EU-Kommission und das Europäische Parlament haben vielfältige Initiativen gegen Gewalt an Frauen gesetzt, wie etwa die Einführung des DAPHNE Programms¹⁹ oder die Verabschiedung einer Resolution gegen Gewalt an Frauen (Europäisches Parlament 2006). Der Vertrag von Amsterdam (1999), der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem der Rahmenziele der EU-Politik macht, ist ein Auftrag zur Eliminierung von Gewalt an Frauen, da Gewalt Frauen an der Erlangung der tatsächlichen Gleichstellung behindert. Dies gilt auch für die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025.

2.11 VEREINTE NATIONEN

Die UN-Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women – CEDAW)

Seit über vier Jahrzehnten setzt sich die UNO für den Schutz von Frauen gegen Gewalt ein: 1979 wurde die UN-Frauenrechtskonvention als Meilenstein des Frauenrechtsschutzes verabschiedet. Die Ratifikation in Österreich erfolgte 1982. Die Frauenrechtskonvention beinhaltet das Diskriminierungsverbot von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts und Familienstands sowie das Gleichberechtigungs-, Gleichbehandlungs-, und Gleichstellungsgebot mit Männern.

Das **CEDAW-Komitee**, das für die Überwachung der Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zuständig ist, hat mit sogenannten „Allgemeinen Empfehlungen“, besonders mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (die 2017 in Empfehlung 35 aktualisiert wurde), auf internationaler Ebene entscheidend dazu beigetragen, dass Gewalt gegen Frauen auch im privaten Kontext als Menschenrechtsverletzung und als Diskriminierung im Sinne der Konvention anerkannt wurde. Aus diesem Grund sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit „angemessener Sorgfalt“ vorzugehen, Gewalt in der Familie zu verhindern und die Betroffenen zu schützen.

Das **Zusatzprotokoll** aus dem Jahr 2000 sieht zwei Instrumente des internationalen Rechtsschutzes vor, die Frauen auch in Österreich zu ihrem Recht verhelfen können:

- das Individualbeschwerdeverfahren und
- das Untersuchungsverfahren

Österreichische Beschwerden an das CEDAW-Komitee:

Im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens haben österreichische Nichtregierungsorganisationen im Jahr 2004 zwei Fälle beim CEDAW-Komitee eingebracht. In den Fällen wurden zwei Frauen (Sahide G. und Fatma Y.) von ihren Ehemännern getötet. Das CEDAW-Komitee verurteilte Österreich und in der Entscheidung (2007) wurde angeführt, dass die zuständigen Stellen (Polizei, Justiz, Staatsanwaltschaft) nicht mit angemessener Sorgfalt vorgegangen seien und nicht alles Notwendige zur Verhinderung dieser Taten unternommen hätten. Das CEDAW-Komitee empfahl Österreich, zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu implementieren. Österreich hat darauf reagiert und eine Reihe von rechtlichen Schritten eingeleitet, um den Schutz vor Gewalt an Frauen zu verbessern.

> WEITERLESEN

- **Frauenrechte.** *polis* aktuell 2/2021
Siehe vor allem das Kapitel „Die UN-Frauenrechtskonvention – Magna Charta der Frauenrechte“, S. 9 ff.
www.politik-lernen.at/pa_frauenrechte
- Auf der Website der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie finden Sie mehrere Artikel zur CEDAW-Umsetzung, u.a. den Text von Rosa Logar **Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich.**
www.interventionsstelle-wien.at/die-uno-frauenrechtskonvention-cedaw
- Auf der **CEDAW-Website** finden Sie umfassende Informationen zur Konvention, zum CEDAW-Komitee und zum Fakultativprotokoll (englisch).
www.un.org/womenwatch/daw/cedaw

¹⁹ Finanzielle Mittel zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen. Das Programm wurde mehrfach verlängert (bis 2013). Seit 2021 werden Projekte gegen Gewalt an Frauen im Rahmen des „Citizens, Equality, Rights and Values Programme“ gefördert.

3 GEWALT GEGEN KINDER

3.1 „WENN DER PAPA DIE MAMA HAUT, TRIFFT ER MICH AUCH!“

Kinder, die Gewalt miterleben, sind immer auch Opfer der Gewalt, als ZeugInnen der Gewalt an der Mutter oder direkt durch eigene Misshandlungen. Wenn Kinder miterleben müssen, wie ihre Mütter misshandelt werden, sind sie einem enormen Stress ausgesetzt und können Traumatisierungen erleiden. Kinder sehen und hören z.B. Schläge und Schreie, hören Morddrohungen gegen die Mutter und sie selbst und sehen die Verletzungen der Mutter. Bei dem Versuch der Kinder, der Mutter zu Hilfe zu kommen – indem sie sich zwischen die Eltern werfen, den Vater anflehen, aufzuhören, versuchen, bei NachbarInnen oder der Polizei Hilfe zu holen – oder ihre Geschwister zu schützen, werden sie oft selbst Opfer von Misshandlungen. Die Interventionsstelle, Kinderschutz- und Krisenzentren sowie die Kinder- und Jugendhilfe sind Anlaufstellen für Kinder, die Gewalt erleben. Jedoch weist die Statistik 2020 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie aus, dass von den insgesamt 6.199 Hilfesuchenden nur 755 Kinder und Jugendliche waren. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass Kinder sich kaum selbst an die Polizei wenden können, wenn sie misshandelt werden, und dass das Umfeld noch nicht sensibilisiert ist. Sehen sich Kinder als Ursache der Gewaltausbrüche, etwa weil der Vater die Mutter für das Verhalten der Kinder verantwortlich macht (ihr z.B. schlechte Noten der Kinder oder von den Kindern gemachte Unordnung vorwirft), so entwickeln sie starke Schuldgefühle und sehen sich selbst als die „Bösen“, die an der Gewalt gegen die Mutter die Schuld tragen. Das Verhalten der Mutter, die in der Gewaltbeziehung lebt oder eine Trennung nicht endgültig schafft, vermittelt den Kindern ein starkes Gefühl der Hilf- und Ausweglosigkeit. Mitunter geben Frauen die erlittene Gewalt an ihre Kinder weiter und misshandeln sie selbst. Als Folge der überwältigenden Gefühle von Angst und Hilflosigkeit können Symptome auftreten wie z.B. Entwicklungs- und Konzentrationsstörungen, Unruhe sowie ständige Angstgefühle, Rückzugstendenzen und psychosomatische Probleme, um hier nur einige mögliche Auswirkungen zu nennen.

„Ich habe immer daran gedacht, was mit meiner Mutti passiert, deswegen habe ich fast nie zugehört.“²⁰

Kinder fallen im Unterricht durch Nervosität, Unkonzentriertheit und unsoziales Verhalten auf, die Konsequenzen sind Lernprobleme und schlechte Noten. Die Ursache wird aber oft nicht erkannt: Die meisten Kinder erzählen in der Schule nichts von ihren Gewalterfahrungen zuhause. Die Schule erfährt so nichts von den Polizeieinsätzen oder Frauenhausaufenthalten, die die Kinder erleben mussten, und das Verhalten der Kinder kann nicht richtig gedeutet werden. Wenn in Betracht gezogen wird, dass die Auffälligkeiten der Kinder ein nonverbaler Ausdruck ihrer Probleme sein können, kann Schule ein erster Ort der Enttabuisierung der familiären Gewalt sein. Ins Vertrauen gezogene und entsprechend sensibilisierte LehrerInnen können in solchen Fällen oft den ersten Schritt zur Aufdeckung der Gewalt machen und so den Kindern und ihren Müttern helfen.

„die möwe“

Kinderschutzzentren für physisch, psychisch oder sexuell misshandelte Kinder – kostenlos und anonym erhalten junge Menschen in fünf Zentren in Wien und Niederösterreich Unterstützung.

www.die-moewe.at

3.2 DIE „G’SUNDE WATSCH’N“ ALS ERZIEHUNGSMITTEL

Kinder und Jugendliche erleben neben indirekter Gewalt auch oft direkte Gewaltanwendungen und Misshandlungen, die teilweise leider noch immer Teil traditioneller Erziehungsmethoden sind. Im Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention wurde bereits 1989 das Recht auf gewaltfreie Erziehung international festgeschrieben. Weiters ist in der „Allgemeinen Bemerkung“ des Kinderrechtsausschusses Nr. 8 (2008)²¹ „das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Bestrafung bzw. Züchtigung“ festgehalten. In Österreich wurde das Gewaltverbot 1989 gesetzlich verankert. Damit wurde der Einsatz der „g’sunden Watsch’n“ als legitimes Erziehungsmittel rechtlich verboten.

²⁰ 12-jähriges Kind im Gespräch mit einer Frauenhausmitarbeiterin; vgl. dazu Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Wien, 2001, S. 251.

²¹ www.crin.org/en/library/publications/crc-general-comment-corporal-punishment

Das „Züchtigungsverbot“ ist in § 146 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) ausdrücklich normiert:

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. **Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides sind unzulässig.**“

Die 30 Jahre alte Definition von Kindesmisshandlung von Pernhaupt/Czermak hat nach wie vor nichts von ihrer Aktualität und Gültigkeit verloren:

„Misshandlung im weitesten Sinn ist jede gewalttätige oder unnötig einengende Handlung an Kindern oder deren Vernachlässigung, als deren Folge Angst, seelisches Leid und/oder körperliche Verletzung auftreten. Die Misshandlung muss keine sofort feststellbaren seelischen oder körperlichen Spuren hinterlassen; die Auswirkungen einer Misshandlung können auch erst nach einer sehr langen Latenzzeit sichtbar werden.“²²

Im Folgenden sollen die verschiedenen Formen der Gewalt definiert und opfer- und täterInnenrelevante Daten besprochen werden.

3.2.1 PHYSISCHE GEWALT: „DU TUST MIR WEH!“

Unter körperlicher Gewalt versteht man ohrfeigen, treten, drücken, festhalten usw. Zu schwerer körperlicher Gewalt zählen u.a. die „Tracht Prügel“ oder Schläge mit Gegenständen.²³

Die körperliche Vernachlässigung der Kinder ist ebenfalls eine Form physischer Misshandlung und umfasst die Unterlassung von medizinischer Hilfe, von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. das Kind unbeaufsichtigt zu lassen) und die unzureichende Ernährung und Pflege.

WIRD ERLEBTE GEWALT WEITERGEGEBEN?

Gewalterfahrungen in der Kindheit tragen laut zahlreichen Studien dazu bei, dass Gewalt weitergegeben wird. Erklärt wird dies u.a. dadurch, dass kulturelle Normen, welche die Anwendung von Gewalt billigen, weiter getragen werden und gelernt wird, dass Gewalt als erfolgreiches Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele eingesetzt werden kann. Eine funktionierende partnerschaftliche Beziehung im Erwachsenenalter kann dazu beitragen, dass eigene Gewalterfahrungen bewältigt werden und

die Weitergabe an die nächste Generation verhindert wird. Wird in einer Gewaltbeziehung hingegen die Frau vom Mann misshandelt, steigt die Gefahr, dass Kinder vom Vater auch misshandelt werden, stark an. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die misshandelten Frauen die Gewalt an ihre Kinder weitergeben und sie selbst zu Täterinnen werden, erhöht sich.²⁴

IST KINDESMISSHANDLUNG EIN SCHICHT-SPEZIFISCHES PHÄNOMEN?

Armut, Arbeitslosigkeit, schlechte Berufschancen und soziale Isolation sind Risikofaktoren, doch auch hier gilt: Mittel- und Oberschichtfamilien versuchen eher, soziale Probleme nicht nach außen zu tragen, Interventionen einer Behörde sind zum Großteil unerwünscht. Sie verfügen über andere Möglichkeiten, Gewaltfälle zu verheimlichen und scheinen daher bedeutend weniger in den Statistiken auf. Während ältere Studien familiäre Gewalt noch als Problem der „Unterschicht“ dargestellt haben, ist heute mittlerweile unbestritten, dass das Phänomen der familiären Gewalt gegen Kinder in allen sozialen Schichten anzutreffen ist.²⁵

3.2.2 PSYCHISCHE GEWALT: „LASS MICH ENDLICH IN RUHE!“

Unter psychischer Misshandlung wird verstanden:

- Ängstigung durch Drohungen
- Entwürdigung und Demütigung durch Worte
- Ablehnung des Kindes, emotionale Erpressung und Terrorisieren von Kindern, Liebesentzug
- Isolieren und Negieren des Kindes, „Nichtsehen“
- Verletzung des Schamgefühls

Eine Gemeinsamkeit des Zufügens derartiger seelischer Verletzungen liegt darin, dass Erwachsene ihre Bedürfnisse an erste Stelle setzen und die Bedürfnisse der Kinder, die es im Eltern-Kind-Verhältnis primär zu befriedigen gilt, nicht beachtet werden.

GEWALT IST NIE OK! Informationen über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche
Portal in deutscher, englischer und türkischer Sprache. Enthält Videos mit Erfahrungsberichten, Hinweise auf Hilfsangebote und Tipps, wie man Betroffene unterstützen kann.
www.gewalt-ist-nie-ok.at



22 Pernhaupt, Günter; Czermak, Hans: Die gesunde Ohrfeige macht krank. Wien, 1980, S. 86.

23 Siehe dazu auch: Familie – kein Platz für Gewalt!(?). 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Wien, 2009, S. 88 f.

24 Gewaltbericht 2001, S. 144-145.

25 Haller et al.: Gewalt in der Familie. Graz, 1998; zit. nach Gewaltbericht 2001, S. 134.

Fest steht jedenfalls: Je jünger Kinder bei den Misshandlungen sind und je öfter bzw. je konsequenter sie diesen ausgesetzt sind, desto schwerwiegendere und hartnäckigere Schäden – v.a. psychischer Natur – werden verursacht.

„Das misshandelte Kind muss mit extremem Schmerz, Angst, Erniedrigung und besonders Wut fertig werden, und der Einzige, an den es sich um Hilfe wenden könnte, ist der Peiniger selbst, wenn es sich um einen Elternteil handelt. Solche Einwirkungen im Sinne eines Seelenmordes können in jedem Alter zu schweren Persönlichkeitsstörungen führen; je jünger ein Mensch ist, desto verheerender ist die Wirkung.“²⁶

KINDESMISSHANDLUNG IN ÖSTERREICH – WIE WIRD SIE WAHRGENOMMEN?

Eine europäische Vergleichsstudie ist den Fragen nachgegangen, inwieweit sich das Wissen über das Gewaltverbot gegen Kinder in den Köpfen manifestiert hat und ob erzieherische Gewalt noch zum Alltag pädagogischen Handelns gehört. In Österreich wurden Vergleichszahlen aus einer Studie von 1991 herangezogen und es stellte sich heraus, dass das Gewaltverhalten in der Kindererziehung in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich zurückgegangen ist. So sank der Anteil häufiger leichte Körperstrafen einsetzender Mütter, wie leichte Ohrfeigen, Klaps auf den Po von 31 % auf 4 % und bei den Vätern von 17 % auf 2 %. Zugleich nahm die Zahl der Eltern zu, die „nie“ zu drakonischen

Körperstrafen greifen, bei den Müttern von 68 % auf 78 %, bei den Vätern von 69 % auf ebenfalls 78 %.²⁷ Auf die Frage, ob grundsätzlich mehr Frauen oder Männer Kinder misshandeln, findet sich in der Literatur keine eindeutige Antwort. Die hier zitierte Studie spricht von geringen Unterschieden zwischen den Geschlechtern, Männer üben etwas häufiger schwere Gewalttaten (schallende Ohrfeige, mit der Hand Po versohlen ...) als Frauen aus. Erfreulicherweise übernehmen immer mehr Eltern die Haltung zu einer gewaltfreien Erziehung, jedoch ist die „g'sunde Watsch'n“ noch nicht aus dem Kindesalltag verschwunden. Nur 62 % der Eltern betrachten eine Ohrfeige in der Erziehung als Gewalt.²⁸ Auch gibt es eine geschlechtsspezifische Differenzierung bei den Opfern, wonach Buben (61 %) öfters mit Ohrfeigen sanktioniert werden als Mädchen (52 %). Die Studie beschränkte sich aber nicht nur auf körperliche Gewalt, sondern erhob beispielhaft Formen psychischer Gewalt, wie „länger nicht mit dem Kind sprechen“, das „Kind beleidigen oder beschimpfen“ oder das „Kind niederbrüllen“. Erstaunlicherweise gaben 60 % der befragten Jugendlichen (1.054 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren wurden befragt.) an, von ihren Eltern beschimpft worden zu sein, aber lediglich 39 % der Eltern wollen zu diesem Mittel gegriffen haben. Das zeigt, dass oft das subjektive Wahrnehmen und Erleben von Jugendlichen ein ganz anderes ist als das intendierte oder auch unbewusste der Eltern. Hier wird deutlich, wie wichtig gewaltfreie Kommunikation und ein respektvoller und achtsamer Umgang miteinander sind.

P4P: PARTICIPATION FOR PROTECTION

Ziel dieses partizipativen Forschungsprojekts war es, die Beratung für Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben, zu verbessern. Mit mehr als 1000 Kindern und Jugendlichen wurden folgende Fragen bearbeitet:

- Was verstehen Kinder unter Gewalt?
- Welche Gründe gibt es, warum sie von ihren Gewalterfahrungen nicht berichten?
- Welche Unterstützung möchten sie, wenn sie mit Gewalt konfrontiert werden?

Entstanden sind Materialien für Kinder und Jugendliche (eine Broschüre sowie ein Video) sowie für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten:

www.politik-lernen.at/p4p/trainererwachsene
www.politik-lernen.at/p4p/materialienkinderundjugendliche



Du fühlst Dich wie gefangen, und
Du kann nicht entkommen.

26 Vgl. Hirsch, Mathias: Realer Inzest. Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs in der Familie. Gießen, 1999; zit. nach Gewaltbericht 2001, S. 201

27 Es wurden in der Studie ca. 1.700 Eltern befragt.

28 Vgl. Familie – kein Platz für Gewalt! (?), S. 88. Siehe auch: Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt (in Kooperation mit Schröttle): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld – Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung, 2011.

> WEITERLESEN

- **„Nichts passt“** Hrsg.: Plattform gegen die Gewalt in der Familie. Wien, 2011.

Drei Fachreader zu den Themen: Gewaltprävention in der Arbeit mit Jugendlichen (Schule, offene Jugendarbeit, allgemein), geschlechtsbezogene Pädagogik und Gewaltprävention (Geschlechterhierarchien und Geschlechterrollen), Transkulturalität und Jugendarbeit.

www.gewaltinfo.at/betroffene/jugendliche

- **30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung**

www.oe-kinderschutzzentren.at/30-jahre-gewaltverbot-in-der-erziehung

- **Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**

Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen. Wien, 2011. Mit nützlichen Infos auch für Lehrkräfte.

www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/Leitfaden-Kinderschutzgruppen-2011.pdf

- **Kinderschutz Aktiv**

Blog des österreichischen Kinderschutzbundes.
www.kinderschutz.at/blog

- **Plattform gegen die Gewalt in der Familie**

Vernetzung von Hilfseinrichtungen, österreichweites Forum für den Erfahrungsaustausch und Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Problem Gewalt in der Familie.

www.gewaltinfo.at/plattform

3.3 SEXUALISIERTE GEWALT: „ICH SCHWEIGE UND ICH MÖCHTE SCHREIEN ...“

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 19 und Art. 34) verpflichtet die Staaten, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Schätzungen der WHO zufolge erleben jährlich 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Buben sexuelle Gewalt. Der Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern war lange Zeit vom öffentlichen Diskurs über häusliche Gewalt ausgeblendet, in den letzten Jahren jedoch wurde gerade der sexuelle Missbrauch von Kindern (auch in einem anderen Kontext, wie etwa in religiösen Einrichtungen) sehr stark in den Medien thematisiert und eine Fülle an Informationen von unterschiedlicher Brauchbarkeit in die Gesellschaft transportiert. So existieren gerade im Bereich sexualisierter Gewalt an Kin-

dern viele Vorurteile, denen durch fachgerechte Information begegnet werden sollte.

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise:

- altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht,
- Anfertigung pornographischer Fotos oder Filme von Kindern,
- Kindern sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitionismus) zeigen,
- Kinder zu Zeuginnen und Zeugen von Erwachsenensexualität machen,
- sexualisiertes Berühren von Kindern,
- Kinder veranlassen, den Körper von Erwachsenen sexuell zu berühren,
- genitale, orale oder anale Sexualpraktiken an oder mit Kindern.²⁹

„[...] Sexueller Kindesmissbrauch ist also ein Gewaltdelikt, bei dem Sexualität bloß als Mittel zum Zweck dient. Er geht meist als geplante, bewusste und gewaltsame physische und psychische Schädigung des Kindes vor sich. [...] Es handelt sich dabei in Wirklichkeit meist nicht um sexuelle Befriedigung, sondern um sexualisierte Gewalttätigkeit.“³⁰

WER SIND DIE BETROFFENEN?

In der Fachliteratur wird angenommen, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Bub zwischen dem 1. und 16. Lebensjahr Opfer von sexuellen Übergriffen wird. Somit sind Mädchen doppelt so oft betroffen als Buben.

Das Kinderschutzzentrum „die möwe“ hat im Rahmen einer Studie zu Gewalt an Kindern im Jahr 2020 auch das Thema sexualisierte Gewalt untersuchen lassen. Aus Sicht der Befragten komme körperliche/psychische Gewalt vor allem in der Kernfamilie vor, sexualisierte Gewalt eher im familiären Umfeld. Als sinnvolle Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern fordern 50 % eine härtere Bestrafung der Täter; Aufklärung und Prävention werden von knapp einem Viertel der Befragten angeregt.

Aus Sicht der Befragten haben die aktuellen Rahmenbedingungen durch die COVID-19 Pandemie einen deutlichen Einfluss auf die Gewalterfahrungen. Zwei Drittel gehen von einem höheren Ausmaß häuslicher Gewalt aus, knapp 60 % sind der Ansicht, dass psychische und körperliche Gewalt gegen Kinder häufiger vorkommen, rund ein Drittel sehen auch eine Zunahme bei sexueller Gewalt bzw. Vernachlässigung.

29 (K)ein sicherer Ort. Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Wien, 2020. S. 18.

30 Friedrich, Max H.: Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und die Folgen. Wien, 1998, S. 17.

Seit 2021 haben Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt wurden, Anspruch auf Opferrechte wie Prozessbegleitung, daher fordert „die möwe“ Informationsmaßnahmen und eine Aufstockung der Ressourcen für Kinderschutzorganisationen zur Umsetzung dieser Rechte.

Zwei positive Trends vermerkt die Studie: Gewalt an Kindern nimmt in Österreich von Generation zu Generation ab und die Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewalt wird passgenauer: Menschen, die einen Verdacht hegen, wissen heute genauer Bescheid, was zu tun ist. 51 % verständigen richtigerweise das Jugendamt – im Jahr 2016 waren das noch 39 %. 43 % melden ihren Verdacht der Polizei – 2016 waren das lediglich 24 %.³¹

WER SIND DIE TÄTERINNEN?

Sexuelle Gewalt wird überwiegend von Männern verübt. Zwischen 80 und 98 % sind es Männer (hauptsächlich heterosexuell), die Mädchen und Buben sexuell misshandeln. Allerdings werden Frauen als Täterinnen erst seit kurzem thematisiert und wissenschaftlich untersucht. Es ist immer noch ein „Tabuthema“, denn das Bild der fürsorglichen und einfühlsamen Mutter in der Gesellschaft ist nach wie vor sehr präsent.

WAS SIND DIE FOLGEN?

Viele Missbrauchsoffer leiden unter Störungen in der Sexualität, dem Misstrauen in die Wahrnehmung eigener Gefühle, unter Gefühlen der Wert- und Hoffnungslosigkeit, Schuld- und Schamgefühlen, Depressionen, Angstzuständen, unkontrollierbaren Flashbacks, psychosomatischen Beschwerden und Partnerschaftsproblemen.

Viele Missbrauchsoffer sind suizidgefährdet, drogen- und alkoholabhängig. Bei Männern/Buben richtet sich die Aggression tendenziell eher nach außen als bei Frauen/Mädchen. Es ist sehr schwierig, sexuellen Missbrauch zu „erkennen“, da es kein sogenanntes „Missbrauchs-Syndrom“ gibt, d.h. eine Mindestzahl bestimmter Symptome oder eindeutiger Auffälligkeiten, die bei allen betroffenen Kindern auftreten. Manchmal vertraut sich ein Kind jemandem an, obwohl es sein kann, dass nur ein Teil der Erfahrungen bzw. in der dritten Person darüber erzählt wird. Wichtig ist immer, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird, und es der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder von sich aus kaum Lügen über sexuellen Missbrauch erfinden!



> WEITERLESEN

■ (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen

Wien: Bundeskanzleramt, 2020.

Umfassende Informationen mit Begriffsdefinitionen, Zahlen und Fakten und Hinweisen, wie Sie z.B. bei Verdacht reagieren sollen, wer Unterstützung anbietet, wie vorgebeugt werden kann. www.bmfi.gv.at/service/publikationen/familie/kein-sicherer-ort--kindeswohlgefahrdung-erkennen-und-helfen.html

■ Gewalt an Kindern

Wien: die möwe, 2020.

Zum vierten Mal führte „die möwe“ eine repräsentative Befragung zu Einstellung und Bewusstsein zu Gewalt an Kindern in der österreichischen Bevölkerung durch. 2020 wurde auch die Corona-Situation miteinbezogen und analysiert.

www.die-moewe.at/de/pressemedung/aktuelle-studie-gewalt



STANDPUNKT GEWALT FREI

<https://white-ribbon.at/haltung-haben-haltung-zeigen>

Die Plakatserie der White Ribbon Kampagne Österreich fordert Männer dazu auf, deutlich gegen Gewalt und Sexismus Stellung zu beziehen.

31 www.die-moewe.at/de/pressemedung/aktuelle-studie-gewalt

INTERVIEW MIT ROSA LOGAR

GESCHÄFTSFÜHRERIN DER WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE

Was raten Sie Lehrkräften, die vermuten, dass ein Kind von Gewalt in der Familie betroffen ist?

Zuerst würde ich ihnen raten, sich mit KollegInnen zu besprechen, sich ein Feedback zu holen und auch mit der Leitung zu reden. Es ist wichtig, sich ein ganzheitliches Bild zu machen und verschiedene Meinungen und Erfahrungen von beobachtenden Lehrpersonen einfließen zu lassen. Die große Gefahr ist, dass man der eigenen Wahrnehmung nicht traut, nicht weiß, was man tun soll und letztlich nichts unternimmt. Bei diesem Prozess ist die Leitung ganz wichtig, die einem dann sagt, welche Schritte notwendig sind und ab wann jemand von außen kommen muss. Manchmal muss ich sofort handeln, wenn ein Kind akut betroffen ist, Angst hat und mir erzählt, dass es geschlagen wurde.

Was kann man in so einem Fall machen?

Es kommt sehr darauf an, in welchem Bundesland man lebt, weil es regional unterschiedlich geregelt ist. Idealerweise würde man jemanden von der Kinder- und Jugendhilfe holen. Die kommen dann an die Schule. Pädagogische Kräfte haben nicht die Ausbildung und es ist ihnen nicht zuzumuten, hier Krisenintervention mit Kindern zu betreiben. Dafür gibt es SozialarbeiterInnen. Bis diese kommen, sollten Lehrkräfte die Kinder beruhigen und ihnen das Gefühl geben, dass sie mit diesem Problem nicht alleine gelassen werden. Die Kinder haben in dieser Situation natürlich große Ängste: „Was wird jetzt passieren?“, „Wird meine Mama oder mein Papa eingesperrt?“ oder „Muss ich von zu Hause weg?“. Dann liegt es an dieser Fachperson, die entscheidet, ob das Kind – wenn es ein akuter Fall ist – in einem Krisenzentrum untergebracht wird. Die Kinder- und Jugendwohlfahrt hat nach dem Gewaltschutzgesetz auch die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Der gewalttätige Elternteil wird dann aus der Wohnung gewiesen, so dass das Kind zu Hause bleiben kann. Zu diesem Fall kommt es sehr selten. Wir würden uns wünschen, dass man nicht die Kinder herausnimmt, sondern dass der/die MisshandlerIn gehen muss. Wenn es nicht so akut ist, kann das Kind nach Hause gehen und dann werden mit den gewalttätigen Eltern oder einem Elternteil verpflichtende Aufklärungs- und Beratungsgespräche mit der Kinder- und Jugendhilfe geführt. In diesem Fall arbeitet die Behörde weiter mit der Familie. In diesem Prozess ist es aber wichtig, dass die zuständigen LehrerInnen das Kind beobachten, und wenn sie den Eindruck haben, dass die Maßnahmen dem

Kind nicht helfen, sollten sie dies auch rückmelden. Die Lehrkräfte können und sollten weiterhin die erste Ansprechperson sein und auch aktiv auf das Kind zugehen: „Wie geht es dir?“, „Fühlst du dich schon besser?“, „Ich bin für dich da, wenn du was brauchst oder wenn du reden möchtest!“. Das ist eine ganz wichtige Rolle. Es gibt ja Schulen, die haben dafür geschulte Personen, wie BetreuungslehrerInnen oder SchulpsychologInnen. Hier würde ich die Kinder ermutigen, dort hinzugehen und mit ihnen zu reden.

Finden Sie, dass die Schule das Thema „Gewalt in der Familie“ im Unterricht behandeln soll und welche Präventionsarbeit kann Schule leisten?

Es ist wichtig, dass das Thema auch in der Schule behandelt wird. Es können z.B. SozialarbeiterInnen in die Klasse eingeladen werden oder LehrerInnen bilden sich in Workshops weiter. Die Schule sollte von ihrem Bildungsauftrag her Kinder über ihre Rechte informieren. Sie sollten auf kindgerechte Art auf dieses Problem hingewiesen werden, damit sie einordnen können, was erlaubt ist und was nicht. Dass sie ein ganzheitliches Bild darüber bekommen, was Gewalt ist und was abzulehnen ist. Und auch zu sagen, es ist nicht die Schuld des Kindes, wenn es Gewalt erlebt.

Glauben Sie, dass gendersensibler Unterricht, der darauf abzielt, traditionelle Rollenbilder abzubauen und Geschlechtergerechtigkeit herzustellen, hilft, Gewalt grundsätzlich, aber auch innerhalb der Familie zu verringern?

Das finde ich absolut wichtig! Die Schule ist ein geeigneter Lernort, dort treffen sich tagtäglich Buben und Mädchen. Da geht es um Rollen und Aufgabenverteilung und darum, was typisch ist oder nicht. Wenn man selbst als LehrerIn sensibilisiert ist, kann man vieles in diese Richtung einbauen. Dass Mädchen auch präsentieren und zu Wort kommen, und dass Buben auch Aufgaben erfüllen, die Fürsorgliches beinhalten. Das traditionelle Rollenverständnis kann in diesem Rahmen ein bisschen korrigiert werden. Wenn aber ein Kind zu Hause einen „Macho-Vater“ hat, der bedient wird, und wenn die Mama alles macht, dann ist das sicher ein stärkeres Modell als das der LehrerInnen. Aber dennoch wird es einen Einfluss haben, wenn Kinder in der Schule andere Rollenbilder präsentiert bekommen, wenn das Kind merkt, aha, da gibt es Menschen, die anders denken, es gibt auch Männer, die anders sind. Nicht alle sind so ein „Macho“ wie mein Papa. Man kann viel bewirken durch die Art, wie man ist, die Haltung, die man einnimmt.

4 UNTERRICHTSBEISPIEL: FAKTENCHECK ZU MYTHEN, MISSVERSTÄNDNISSEN UND FALSCHEN ANNAHMEN

Dauer	1 bis 2 Unterrichtseinheit(en)
Schulstufe	ab der 8. Schulstufe
Methoden	Einstiegs- und Vertiefungsübung in Kleingruppen, Diskussion
Material	Einstieg: Kärtchen mit Mythen, Antwortkärtchen mit Fakten (siehe unten) Vertiefung: Informationsblätter zu Themen wie Formen der Gewalt, sexueller Missbrauch, Statistiken usw. des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF): Download unter www.aeof.at > Infoshop und ggf. zusätzliche Informationen, die von Websites einschlägiger Einrichtungen heruntergeladen werden können.
Zielsetzung	Die SchülerInnen setzen sich mit Stereotypen und Vorurteilen im Kontext „Gewalt in der Familie“ auseinander. Sie hinterfragen eigene Einstellungen und Haltungen und sollen in der Diskussion und mittels Fakten und Informationen zu fundierten Standpunkten finden. Mit diesen können sie in Alltagsdiskussionen Mythen entkräften und für mehr Gendergerechtigkeit eintreten.
Vorbereitung	Die Einstiegsübung macht vorgefertigte Meinungen und Einstellungen sichtbar. Auf dieser Basis kann dann mit Hilfe der Informationen noch in die Tiefe gegangen werden.
Ablauf	Einstieg • Geben Sie jeder Kleingruppe (vier bis fünf SchülerInnen) einen Kärtchensatz. • Jede Gruppe liest sich die Mythen durch und ordnet sie in Kategorien: „wahr – falsch – uneinig“. Dies soll in einem Diskussionsprozess erfolgen. • Jede Gruppe erarbeitet ein Plakat mit den Ergebnissen, das anschließend präsentiert wird. • Nach der Vorstellung der Plakate soll eine Klassendiskussion entstehen, die von Ihnen als Lehrperson moderiert wird. • Im Anschluss werden mittels der wahren Aussagen Irrtümer aufgeklärt und vorhandenes Wissen fundiert. Tipp: Interessant ist auch die Bildung von geschlechtshomogenen Gruppen. Vertiefung • Die Kleingruppen bereiten sich mit Hilfe eines Informationsblattes des Vereins AÖF oder zusätzlicher Informationen entweder zu Hause oder im Unterricht auf ein Thema (z.B. Formen von Gewalt, sexueller Missbrauch, Frauenhäuser, Stalking, Migration und Gewalt) vor. • Podiumsdiskussion, in der die Jugendlichen die Rolle von Expertinnen und Experten zum Thema Gewalt in der Familie einnehmen: Jede Kleingruppe bestimmt eine/n MitdiskutantIn, der/die auf dem Podium Platz nimmt – ca. vier bis fünf ExpertInnen und ein/e ModeratorIn (z.B. GeschäftsführerIn eines Frauenhauses, Anwalt/ Anwältin, Vertreter einer Männerberatungsstelle, SozialarbeiterIn, MigrationsexpertIn). • Dann werden Standpunkte und Meinungen zum Thema ausgetauscht und Fragen aus dem Publikum beantwortet. • Gehen Sie im Anschluss auf offene Fragen ein und schließen Sie Wissenslücken. Wichtig: Immer beachten, dass es sich um ein sehr sensibles Thema handelt; falls in der Diskussion traumatische Erlebnisse zum Vorschein kommen, abbrechen.
Autorin	Sabine Mandl, Text zu Mythen und Fakten adaptiert von der Website der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=310&b=56
Online unter	www.politik-lernen.at/faktencheckzumythen

MYTHEN	FAKTEN
<i>„Gewalt in der Familie ist Privatsache, der Staat sollte sich nicht einmischen.“</i>	Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen und darf nicht als „Privatsache“ angesehen werden. Das würde die Täter schützen. Frauen sind in unserer Gesellschaft auf vielen Gebieten in der schwächeren Position. Alle Gewalttaten sind nach unseren Gesetzen strafbare Handlungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Familie verübt werden. Der überwiegende Teil der Gewalttaten sind außerdem so genannte Officialdelikte, was bedeutet, dass sie vom Staat angeklagt und verfolgt werden. Der Staat verpflichtet sich damit ausdrücklich, bei Gewalttaten in der Familie einzuschreiten.
<i>„Ihm ist ja nur die Hand ausgerutscht.“</i>	Häusliche Gewalt darf nicht bagatellisiert werden, sondern ist klar als kriminelle Handlung zu verurteilen.
<i>„Dann hätte sie ihn halt nicht provoziert.“</i>	Die Verantwortung für die Gewalttat liegt immer beim Täter (siehe „victim blaming“), nicht beim Opfer. Kein Mann hat das Recht, (s)eine Frau zu schlagen, wie auch immer sie sich verhält.
<i>„Männer misshandeln, weil sie ihre Gefühle nicht anders ausdrücken können.“</i>	Gewalttaten im privaten Umfeld werden oft als Ausdruck heftiger Erregung gesehen – der Mann „explodiert“ eben manchmal, er kann mit seinen Gefühlen angeblich nicht anders umgehen. Dabei wird übersehen, dass Männer, die Gewalt ausüben, dies nicht wahllos tun. Sie schlagen beispielsweise nicht ihren Chef, wenn sie wütend sind, wohl aber die Partnerin. Gewalt wird gezielt eingesetzt, um eigene Interessen dort durchzusetzen, wo der Glaube an die männliche Vormachtstellung ungebrochen besteht – nämlich in der Beziehung zu einer Frau.
<i>„Männer misshandeln Frauen, weil sie in ihrer Kindheit selbst Gewalt erlebt haben.“</i>	Eigene Gewalterlebnisse bergen tatsächlich ein gewisses Risiko, selbst gewalttätig zu werden. Das bedeutet aber nicht, dass der „Kreislauf der Gewalt“ fortgesetzt werden muss. Negative Erfahrungen können ebenso zu einer besonders ablehnenden Haltung gegenüber Gewalt führen, was bei vielen Männern auch der Fall ist. Kindheitserlebnisse können ein bestimmtes Verhalten zwar manchmal erklären, aber niemals rechtfertigen.
<i>„Wenn er nichts trinken würde, wäre er der netteste Mensch.“</i>	Alkohol ist keine Ursache für Gewalt, sondern ein Auslöser. Männer, die Frau und Kind(er) misshandeln, tun dies, wenn sie betrunken sind, aber auch, wenn sie es nicht sind. Alkohol wirkt enthemmend, die aggressiven Impulse werden dadurch stärker. Die Alkoholisierung wird von Männern, die Gewalt ausüben, oft als Rechtfertigung benutzt, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen.

MYTHEN

FAKTEN

„Gewalt ist milieubedingt und kommt nur in den unteren Schichten vor.“

Schätzungen zufolge ist jede fünfte Frau in Österreich einmal in ihrem Leben von Gewalt durch einen nahen männlichen Angehörigen betroffen. Diese Schätzung beruht auf den Daten der Hilfseinrichtungen. Jedes Jahr finden einige tausend Frauen und Kinder in den österreichischen Frauenhäusern Zuflucht. Gewalt ist ein von Alter, Kultur und Religion unabhängiges Problem. Auch die soziale Schicht spielt keine Rolle, in manchen Gesellschaftsgruppen wird das Phänomen Gewalt jedoch besser verborgen als in anderen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass nur so genannte „Problemfamilien“ betroffen sind.

„Manche Frauen brauchen das offenbar.“

„Sie hat ihn sich ja ausgesucht.“

Keine Frau will geschlagen, vergewaltigt oder gar ermordet werden. Misshandler greifen am Anfang einer Beziehung in der Regel noch nicht zu gewalttätigen Mitteln. Meist beginnen die Übergriffe erst nach einer gewissen Zeit des Zusammenlebens. Versteckte Formen der Gewalt sind oft mit althergebrachten Werten verbunden, der Beginn von Machtausübung, Kontrolle und Unterdrückung ist schwer wahrzunehmen. Der „ritterliche Beschützer“ verwandelt sich unbemerkt in einen kontrollierenden Ehemann, rasende Verliebtheit in rasende Eifersucht. Dann wird aus der Beteuerung „Ich bin verrückt nach dir“ langsam „Ich hab ein Recht auf dich“.

„Sie kann ja einfach gehen.“

In Zeiten der Trennung und Scheidung steigt die Gewaltbereitschaft der Täter besonders stark an und das Verlassen des Mannes kann zu einem lebensgefährlichen Unternehmen für Frau und Kinder werden. Viele Frauen, die von ihren Partnern umgebracht werden, werden getötet, nachdem sie ihn verlassen haben. Auch die ökonomische Abhängigkeit vieler Frauen vom Misshandler ist ein Hemmfaktor für eine Trennung.

„Die g'sunde Watsch'n schadet meinem Kind nicht. Ich hab sie auch bekommen!“

Gewalt in der Erziehung wird teilweise noch immer verharmlost. Jede Art von physischer und psychischer Gewalt ist absolut zu verurteilen. Seit 1989 ist die körperliche Bestrafung in Österreich verboten.

5 MATERIALIEN, LINKS UND LITERATUR

5.1 ANGEBOTE FÜR DIE SCHULE

Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt

Wien, 2020. 121 S.

Praxisorientierter Leitfaden für Schulentwicklungsmaßnahmen (Interventionspläne, Personalpolitik, Fortbildungen, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdemanagement etc.); u.a. mit Arbeitsblättern für SchülerInnen und Reflexionen für Lehrkräfte.

Handlung, Spiel & Räume

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wien, 2014. 66 S.

Leitfaden für PädagogInnen zum präventiven Handeln gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit umfangreichen Präventionsmaterialien.

Ganz schön intim

Materialiensammlung Sexualerziehung

Wien, aktual. Ausgabe 2020. 160 S.

Übungen und Anregungen für die Arbeit mit 6- bis 12-Jährigen; in Schulklassen praxiserprobt und in Zusammenarbeit mit Lehrkräften entstanden.

Diese und weitere Publikationen von Selbstlaut:

<https://selbstlaut.org/publikationen-und-materialien/unsere-publikationen>

Schulpsychologie – Bildungsberatung

Informationen zu allen Beratungsstellen in den Bundesländern sowie Informationsbroschüren zu Themen wie Gewaltprävention, sexueller Missbrauch etc.

www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention

Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2018_21.htm

Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Gewalt im Namen der Ehre“.

Basiswissen und Herausforderungen für Schulen.

Saric, Emina. Wien: BMBWF, 2021. 64 S.

https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=gewalt+im+namen+&pub=902

5.2 BERATUNGSEINRICHTUNGEN

„147“ Rat auf Draht

Hilfe, Rat und Unterstützung von PsychologInnen, SozialberaterInnen und einem Juristen zu Themen wie Gewalt, Schule, Sexualität etc. für Kinder und Jugendliche.
<http://rataufdraht.orf.at>

DIWAN – Frauenspezifische Beratungsstelle für Migrantinnen (Graz)

www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/divan

EfEU – Verein zur Erarbeitung feministischer Erziehungs- und Unterrichtsmodelle

Workshops zu den Themen Gewalt in der Schule, Gewalt(-prävention), gendersensibler Unterricht usw.
www.efeu.or.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Opferschutzeinrichtung in Wien, die Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, rechtlich und psychosozial unterstützt. Website mit Publikationen zum Thema sowie Statistiken und die Gewaltschutzgesetze.
www.interventionsstelle-wien.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften

Weisungsfreie Einrichtungen in jedem Bundesland, die auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention achten und mit Workshops und Projekten die Situation von Kindern und Jugendlichen verbessern wollen.
www.kija.at

Männerberatung Wien

Projekte und geschlechtsspezifische Workshops für männliche Jugendliche auf dem Weg zum Mann-Sein.
www.maenner.at

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Zusammenschluss von 58 Frauen- und Mädchenberatungsstellen aus allen Bundesländern.
www.netzwerk-frauenberatung.at

Österreichischer Kinderschutzbund

Ziel ist die Verbreitung und Förderung der Idee der gewaltlosen Erziehung.
www.kinderschutz.at

Selbstlaut

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Beratung für Kinder, Eltern, Lehrkräfte. Präventionsarbeit, Ausstellungen, Workshops.
www.selbstlaut.org

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)

Dachorganisation der autonomen Frauenhäuser in Österreich. Bewusstseinskampagnen, Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Lobbyingarbeit für Frauenhäuser. Im Verein ist auch die Informationsstelle gegen Gewalt eingerichtet, in der zahlreiche Informationen und Publikationen zum Thema erhältlich sind. Der Verein bietet auch Workshops für Schulen an.

www.aofef.at

www.aofef.at > Angebot > Workshops

WAVE – Women Against Violence Europe

Netzwerk europäischer Nicht-Regierungsorganisationen, die im Bereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ arbeiten.

www.wave-network.org

White Ribbon Österreich

Die Kampagne will durch Bewusstseinsarbeit einen Beitrag zur Eindämmung von Männergewalt in Partnerschaften leisten. Die Methodensammlung „STARK! Aber wie?“ bietet Arbeitsunterlagen zur Jungenarbeit mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention und ist auf der Website zum Download bereit gestellt.

www.whiteribbon.at

5.3 LITERATUR UND FILM

Bevor der Tod uns scheidet

Martina Madner. Wien: Ueberreuter, 2009. 192 Seiten

Die Lebensgeschichte dreier Frauen, denen es gelingt, ihre gewalttätigen Partner zu verlassen und ein neues, gewaltfreies Leben zu wagen. Das Buch ist in Kooperation mit dem Verein AÖF entstanden und macht misshandelten Frauen Mut: Es gibt Wege aus der Gewalt.

Ein Tag in Pauls Familie: Arbeitsmaterial für kindliche Zeugen von häuslicher Gewalt

Daniel Seyfried, Regina Winkler. Hamburg: dgvt-Verlag, 2009. 56 Seiten

Pauls Geschichte ist der Dynamik häuslicher Gewalt angepasst, so dass Kinder mit solchen Erfahrungen sich in der Geschichte wiederfinden können. Das Material unterstützt PädagogInnen dabei, mit den von Gewalt betroffenen Kindern gemeinsam Worte für das Geschehen zu finden und das Erlebte zu verarbeiten.

Der Wutmann / Sinna Mann

Animationsfilm, 18 Min. Regie: Anita Killi. Norwegen 2009. DVD mit Begleitmaterial.

Am Tag, als sein Goldfischglas zu Bruch geht, hat Boj genug: von seinem Vater, der manchmal so wütend wird, dass er die Mutter schlägt, und von der Mutter, die immer eine Entschuldigung dafür hat. Er sucht Hilfe und findet sie.



BEITRAG ZUR LESEFÖRDERUNG

Jugendbücher zum Thema „Gewalt in der Familie“. Eine kommentierte Empfehlungsliste des Vereins EFeU. Wien, 2021. 23 S.



Kristina Aamand: **Wenn Worte meine Waffe wären**



Elizabeth Acevedo: **Poet X**



Chimamanda Ngozi Adichie: **Blauer Hibiskus**



Adeline Dieudonne: **Das wirkliche Leben**



Jenny Downham: **Ich war der Lärm, ich war die Kälte**



Beate Teresa Hanika: **Rotkäppchen muss weinen**



Stefanie Höfler: **Mein Sommer mit Mucks**



Mick Kitson: **Sal**



Kyrie McCauley: **You are not safe here**



Michèle Minelli: **Passiert es heute? Passiert es jetzt?**



Michèle Minelli: **Chaos im Kopf – vierzehn-dreiviertel**



Julya Rabinowich: **Hinter Glas**



Jason Reynolds: **Ghost. Jede Menge Leben**

Hannes Wirlinger: **Der Vogelschorsch**



queer-feministischer Bildungsverein

www.efeu.or.at/seiten/download/Jugendbuecher_Gewalt_EFeU_2021.pdf

VWA

BHS-DIPLOMARBEIT.AT

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

25 Jahre Gewaltverbot in Österreich: Errungenschaften und weitere Herausforderungen

Gewalt gegen Kinder: Ursachen, Auswirkungen und Prävention

Gewaltschutz im europäischen und internationalen Kontext: rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Maßnahmen



Begriffsklärungen in leicht verständlicher Sprache finden sich im Politiklexikon für junge Leute, z.B. zu

GEWALTPRÄVENTION

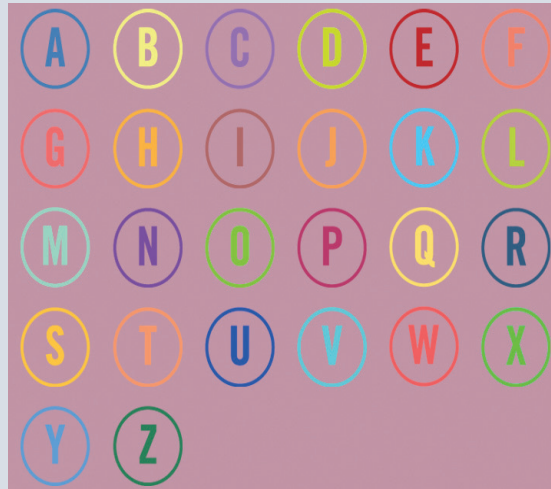
www.politik-lexikon.at/gewaltpraevention

GEWALTSCHUTZGESETZ

www.politik-lexikon.at/gewaltschutzgesetz

FRAUBEWEGUNG

www.politik-lexikon.at/frauenbewegung



polis aktuell 9/2021:

Tatort Familie: Gewalt gegen Frauen und Kinder

Autorinnen dieser Ausgabe: Sabine Mandl,
Patricia Hladschik

Titelbild: Kieferpix | Adobe Stock Photos

Grafische Elemente: freepik, Wikimedia.
commons, Wikipedia.org, pixabay.com

Grafik: Susanne Klocker

Herausgeber:

Zentrum polis –

Politik Lernen in der Schule
Helferstorferstraße 5, 1010 Wien

T 01/353 40 20

> service@politik-lernen.at

> www.politik-lernen.at

> twitter.com/Zentrum_polis

> www.facebook.com/zentrumpolis

Zentrum polis arbeitet im Auftrag
des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Forschung, Abteilung
I/1 [Politische Bildung]. Projektträger:
Wiener Forum für Demokratie und
Menschenrechte

Monatlicher Newsletter:

> www.politik-lernen.at/newsletter

Die letzten Ausgaben auf einen Blick:

